

# STATUTEN

## DES VEREINES SPORTCLUB WERKSCHULHEIM FELBERTAL



### § 1) Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen Sportclub Werkschulheim Felbertal. Er hat seinen Sitz in Ebenau bei Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Salzburg. Der Club ist vollkommen unpolitisch.

### § 2) Zweck:

Sportliche Erhaltung und sinnvolle Freizeitgestaltung der Angehörigen des Werkschulheimes Felbertal auf gemeinnütziger Grundlage.

### § 3) Mittel zur Erreichung des Zweckes:

- a) Herbeiführung eines geordneten und einheitlichen Sport- und Spielbetriebes,
- b) Errichtung und Führung von Sportstätten
- c) Veranstaltung von vordringlich internen Wettkämpfen
- d) Mitteilungen an die Vereinsangehörigen im Rahmen der Heimzeit-schrift.

### § 4) Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel:

- a) Durch Einhebung von Pflichtbeiträgen
- b) Durch Erträgnisse vereinseigener Veranstaltungen
- c) Durch eventuelle Spenden von Gönnern des Werkschulheimes.

### § 5) Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder (aktive)
- b) Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder, unterstützende und fördernde Mitglieder).

### § 6) Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

### § 7) Mitgliedschaftsausweis:

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte, in der die Zahlung der Mitgliedsbeiträge vermerkt wird.

### § 8) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Weiter steht allen Mitgliedern das Recht zu, den Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und die Sportstätten zu benützen. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Clubes zu wahren, dessen Statuten zu beachten und die Beschlüsse der Cluborgane zu respektieren.

### § 9) Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
- b) Der Austritt kann nur mit 30. Juni jedes Jahres erfolgen; dem Vorstand muß ein Monat vorher davon Mitteilung gemacht werden.
- c) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden.

### § 10) Cluborgane:

Als Organe des Clubes fungieren:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Kontrollorgan
4. das Schiedsgericht

Die genannten Organe führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11) Die Generalversammlung:

- a) Die Generalversammlung tritt innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres zusammen.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen von Vorstand oder Kontrollorgan binnen einer Woche stattfinden.
- c) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- d) Der Vorsitz obliegt dem Obmann.
- e) Gültige Beschlüsse kommen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Stimmberechtigten zustande (einfache Stimmenmehrheit).
- f) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 12) Aufgabenkreis der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhören des Kontrollorganes.
- b) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorganes.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- e) Änderung der Clubstatuten und freiwillige Auflösung des Clubs.
- f) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 13) Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Clubmitglieder gewählt werden.
- b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- c) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Schriftführer und einen Kassier.
- d) Der Vorstand tritt einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen einer Woche eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Ebenso kann der Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- e) Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorstand vollzählig zusammentritt (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden).
- f) Über jede Sitzung des Vorstandes muß ein Protokoll geführt werden und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt werden.
- g) Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 14) Aufgaben des Clubvorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Clubstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- f) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Cluborgan zugewiesen sind.

§ 15) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- a) der Obmann ist der höchste Clubfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Clubes, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen.
- b) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes, erfungiert zugleich als erster Stellvertreter des Obmanns.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Clubs verantwortlich und fungiert als zweiter Stellvertreter des Obmanns.
- d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern es jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 16) Das Kontrollorgan:

- a) Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern (Rechnungsprüfern), die von der Generalversammlung aus der Zahl der ordentlichen Clubmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- b) Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt ein Jahr.
- c) Die Rechnungsprüfer treten einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung kann stattfinden, wenn eine solche als notwendig erachtet wird.
- d) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Clubs und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Das Kontrollorgan ist befugt, in die Korrespondenz, Geschäftsbücher und sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen. Es hat über seine Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

§ 17) Das Schiedsgericht:

- a) In allen Streitigkeiten aus den Clubverhältnissen entscheidet ein Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Clubmitgliedern zusammen. Es wird jedoch erst im Bedarfsfalle ernannt.
- c) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- d) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 18) Auflösung des Clubs:

- a) Die freiwillige Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluß <sup>bestimmt.</sup> einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- b) Im Falle der freiwilligen ~~oder behördlichen~~ Auflösung soll das Clubvermögen an den Verein zur Förderung von Werkschulheimen fallen.

Ebenau, am 6. Oktober 1965

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg

Zl. III - 8053/1/65

Sicherheits  
für das Bundesl.



B e s t a n d s b e s c h e i n i g u n g .

Gemäß § 9 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung wird der rechtliche Bestand des Vereines: "Sportclub Werkschulheim Felbertal" mit dem Sitz in Ebenau, Bezirk Salzburg-Umgebung, nach dem Inhalt der vorliegenden Statuten bescheinigt.

Für diese Bescheinigung wurde gemäß Tarifpost 3 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, eine Bundesverwaltungsabgabe von S 4.-- entrichtet.

Salzburg, am 7. Dezember 1965

Für den Sicherheitsdirektor:

Dr. Dospelgruber

Oberpolizeirat



F.d.R.d.A.

*Polskorn*

